

**Allgemeine Bedingungen  
für die Anmietung von Drachenbooten bei den  
Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach**

**§ 1 Abschluss des Mietvertrages**

Der Mietvertrag kommt durch die verbindliche Zusage des Mieters des von den Kanufreunden 1929 e.V. Mainz-Mombach (nachfolgend kurz als Vermieter bezeichnet) gestellten Angebots zustande.

**§ 2 Bezahlung**

Der Betrag ist in bar oder per Überweisung zu bezahlen. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen und Mahngebühren zu berechnen.

**§ 3 Preise**

Die jeweiligen Mietpreise basieren auf den, in der Preisliste (Anlage 2) des Vermieters beschriebenen, Leistungen.

**§ 4 Mietgegenstände**

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietgegenstände (im Folgenden auch als Mietmaterial bezeichnet) in gebrauchstauglichem Zustand zu übergeben. Falls erforderlich, stellt der Vermieter einen ausreichend qualifizierten Steuermann zur Seite. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er haftet für alle, über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden, Beschädigungen sowie für den Verlust der Mietgegenstände. In einem Übernahmeprotokoll sind die Mietgegenstände und eventuell vorhandene Schäden bei Übernahme und Rückgabe aufzuführen.

**§ 5 Verantwortung bei Verspätung**

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietmaterial rechtzeitig zum Ablauf der Mietzeit zum Ausgangspunkt (sofern nicht anders vereinbart) zurückzubringen. Gibt der Mieter dem Vermieter die Mietgegenstände verspätet zurück, so kann der Vermieter eine diesem Zeitraum entsprechende Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung muss angemessen berechnet werden und im Verhältnis zur Mietzeit stehen.

**§ 6 Leistungen**

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Mietbestätigung, der in der Preisliste angegebenen Leistungen sowie den zwischen dem Mieter und Vermieter festgelegten Leistungen beim Zusammenstellen der Tour. Abweichungen und Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt sind gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtablauf der vereinbarten Tour nicht beeinträchtigen.

## **§ 7 Keine Erstattung des Mietentgeltes**

Der Mieter akzeptiert, dass für ungenutzte Mietzeit eine Erstattung des gezahlten Mietentgeltes nicht möglich ist.

## **§ 8 Weitergabe des Materials**

Dem Mieter ist bekannt, dass er das Mietmaterial nicht an Dritte weitergeben darf. Außerdem darf er mit den Mietgegenständen ohne vorherige Genehmigung nicht an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Regatten oder Ähnlichem teilnehmen.

## **§ 9 Rücktritt durch den Mieter**

Der Mieter kann jederzeit von der Buchung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Nachweis der Rechtsgültigkeit des Zuganges der Rücktrittserklärung obliegt dem Mieter. Ein Rücktritt auf der Grundlage von Ereignissen außerhalb der Einflussmöglichkeiten bleibt ohne Folgen. Dazu zählen höhere Gewalt, Sturm, Gewitter und ausdrücklich nur Dauerregen. Tritt der Mieter aus anderen Gründen vom Vertrag zurück, ist der Vermieter berechtigt einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Buchungsvorkehrungen und die Aufwendungen zu verlangen:

1. Bis zum 28. Tag vor Tourenbeginn: eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro.
2. Vom 27. bis 8. Tag vor Tourenbeginn: 25% des Rechnungspreises, mindestens jedoch 25 Euro
3. Vom 7. bis 1. Tag vor Tourenbeginn: 40% des Rechnungspreises, mindestens jedoch 25 Euro
4. Absage am Tag der Tour: 75% des Rechnungspreises, mindestens jedoch 25 Euro.

## **§ 10 Rücktritt des Vermieters**

In den nachfolgenden Fällen ist der Vermieter berechtigt ohne Einhaltung einer Frist vom Mietvertrag zurückzutreten oder nach Antritt der Tour den Mietvertrag zu kündigen:

- ☐☐ wenn sich der Mieter in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist,
- ☐☐ wenn der Mieter die Durchführung der Tour ungeachtet einer formlosen Abmachung nachhaltig stört,
- ☐☐ selbst herbeigeführte, Bewusstsein ändernde Zustände, z.B. übermäßiger Alkoholenuss der Teilnehmer.

Sollte der Mietvertrag nach Antritt der Tour gekündigt werden, ist der Mieter verpflichtet, den gesamten Rechnungsbetrag zu begleichen. Falls der Vermieter eine Tour aus Gründen absagen muss, die außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten liegen (höhere Gewalt, Sturm, Gewitter, Dauerregen, ö. a.) wird der Mieter sofort informiert und ihm ein Ausweichtermin vorgeschlagen. Es stehen dem Mieter keine weiteren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu.

## **§ 11 Haftung**

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für sämtliche von ihm verursachte Schäden an den Mietgegenständen und gegenüber Dritten. Eine Haftung des Vermieters bei Verlust, Diebstahl von im Eigentum oder im Besitz des Mieters stehenden Gegenständen ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche auf Nichteinhaltung einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

### **§ 12 Fremdleistungen**

Der Vermieter haftet nicht für nicht erbrachte Leistungen oder Leistungsstörungen durch Dritte (Hotels, Gaststätten, etc.) sowie insbesondere nicht für solche Leistungen, die vom Vermieter lediglich vermittelt wurden. Gleiches gilt für den Zustand von Materialien, wenn diese nicht durch den Vermieter gestellt werden.

### **§ 13 Schwimmfähigkeit / Gefahren im Wassersport / Sonstiges**

Der Mieter stellt sicher, dass nur schwimmfähige Personen an einer Tour teilnehmen. Dies setzt voraus, dass jede Person mindestens 200m mit Kleidung schwimmen kann. Ebenso stellt der Mieter sicher, dass nur Personen teilnehmen, deren Gesundheit nicht ernsthaft gefährdet ist oder durch die Teilnahme gefährdet werden könnte. Die Teilnahme an allen gebuchten Touren und den damit verbundenen Leistungen erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder! Witterungs- oder sicherheitsbedingte Leistungsänderungen können vom Vermieter zu jeder Zeit vorgenommen werden. Der Vermieter weist nachdrücklich darauf hin, dass nicht alle dem Wassersport innewohnende Gefahren grundsätzlich ausgeschlossen werden können und ein Restrisiko für jeden Teilnehmer erhalten bleibt. Die Teilnehmer sind gehalten, den Vermieter auf spezielle gesundheitliche und körperliche Probleme aufmerksam zu machen. Ausreichend Schwimmhilfen werden vom Vermieter gestellt. Das Tragen dieser Schwimmhilfen wird vom Vermieter für Kinder unter 14 Jahren ausdrücklich empfohlen!

# Übernahmeprotokoll

Boot: ..... (Bootsname)

Incl.:  Kopf und Schwanz  Trommel /-sitz

Anzahl ..... Paddel ..... Schwimmwesten

Datum: Übergabe .....

Rückgabe .....

Unterschrift: Übergabe ..... (Mieter)

Rückgabe ..... (Vermieter)

Bemerkungen:

Von beiden Parteien anerkannt: ..... .....